

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwanzigstes Stück vom Jahre 1866.

## N<sup>o</sup>. XLIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. December 1866, die den zollvereinsländischen Handelsreisenden in Frankreich, Belgien und den Niederlanden ertheilte Befugniß zur Mitführung aufgekaufter Waaren betreffend.

Unter Bezugnahme auf Artikel 24 alinea 2 des Handels- und Schiffahrts-Vertrages mit den Niederlanden vom 31. December 1851 (Ges. - Samml. 1852, S. 71), §. 1 lit. b und Beilage C. der Ministerial-Bekanntmachung vom 16. März 1855, die Uebereinkunft mit Belgien wegen der Handelsreisenden betreffend (Ges. - Samml. 1855, S. 62 und 65), sowie Artikel 20 des Handelsvertrages mit Frankreich vom 2. August 1862 und Ziffer l. C. nebst Beilage II. des Schlussprotokoll'es dazu von demselben Tage (Ges. - Samml. 1865, S. 90, 155 und 159) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Niederlanden, in Belgien und in Frankreich den Handelsreisenden aus dem Zollvereine die Befugniß ertheilt worden ist, aufgekaufte Waaren behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich zu führen.

Rudolstadt, den 4. December 1866.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrab.